

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland / Novelle des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung

1. Juli 2020

Seite 1

Zusammenfassung

Bitkom begrüßt die Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Rahmen des sog. BaulandmodernisierungsG und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum diesbezüglichen Referentenentwurf. Unsere Kommentierung beschränken wir aufgrund der stärkeren Betroffenheit auf die Belange des Ausbaus digitaler Infrastrukturen.

Mit Blick auf den in den kommenden Jahren bevorstehenden, von den Mobilfunknetzbetreibern geplanten, und insbesondere auch von Bund und Ländern angestrebten, möglichst flächendeckenden Auf- und Ausbau der Mobilfunknetze erscheinen eine Reihe von Änderungen auf Ebene von Bund und Ländern erforderlich, um die Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Konkrete Vorschläge zur **Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren** wurden u. a. in der „AG Digitale Netze“ des BMVI¹ und in der Digitalgipfel-Plattform „Digitale Netze und Mobilität“² erarbeitet, auf die wir gerne Bezug nehmen.

Zu den aus Sicht des Bitkom erforderlichen gesetzlichen Änderungen zur Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren gehören insbesondere auch Änderungen im BauGB und der BauNVO. Das BaulandmodernisierungsG begrüßen wir vor diesem Hintergrund grundsätzlich. Aus Sicht des Bitkom sollten jedoch weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus im Rahmen der Novelle aufgenommen werden und dieses somit zu einem Bauland- und **Mobilfunkausbaumodernisierungsgesetz** aufgewertet werden.

Neben der begrüßenswerten Aufnahme der Belange des Mobilfunks im Rahmen der Bauleitplanung wäre es aus Sicht des Bitkom wichtig, in der BauNVO die **Aufnahme von fernmeldetechnischen Einrichtungen in den Katalog der generell in allen Baugebieten zulässigen Nutzungen** vorzusehen und den **Entfall des sog. Standortbezugs und des Erfordernisses der sog. Absagen-Dokumentation im BauGB** vorzunehmen.

¹ https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/workshop-digitale-netze-eckpunktepapier-mobilfunknetzbetreiber.pdf?__blob=publicationFile

² <https://plattform-digitale-netze.de/app/uploads/2019/11/Mehr-Tempo-beim-Netzausbau.pdf>

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Nick Kriegeskotte
Leiter Infrastruktur & Regulierung

T +49 30 27576-224

██████████@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident

██████████
Hauptgeschäftsführer

Stellungnahme Ref-E BaulandmodernisierungsG / Novelle BauGB und BauNVO

Seite 2|3

Im Einzelnen

1. Die **Aufnahme der Belange des Mobilfunks im Rahmen der Bauleitplanung wird begrüßt**. Sie ist als positiv zu bewerten, da zukünftig die Bauleitplanung nicht mehr so ausgestaltet werden kann, dass der Ausbau von Mobilfunk eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Die Ergänzung in § 1 Abs. 6 BauGB hat allerdings lediglich einen defensiven Charakter, da es zukünftig nicht mehr zulässig sein wird, beispielsweise das gesamte Gemeindegebiet als Baugebiet für den Mobilfunk auszuschließen. Es stellt damit ein geeignetes Mittel zum Ausschluss von Verhinderungsplanung dar. **Eine unmittelbar den Ausbau fördernde Änderung wird hierdurch jedoch nicht vorgenommen.**
2. Weiterhin **essenziell ist daneben eine Änderung von § 14 BauNVO** in Form der Aufnahme von fernmeldetechnischen Einrichtungen in den Katalog der generell in allen Baugebieten zulässigen Nutzungen. Das würde zwar auch nur bei neuen Bauleitplänen wirken, die nach Erlass des neuen BauGB in Kraft gesetzt werden, hätte jedoch als ausdrückliche Wertung des Gesetzgebers auch einen mittelbaren Einfluss auf die Entscheidung über Anträge auf die Erteilung von Ausnahmen (z. B. in allgemeinen Wohngebieten) oder Befreiungen (z. B. in reinen Wohngebieten) in derzeit schon bestehenden Baugebieten.

Zum Hintergrund dieses Änderungsvorschlags: Über § 14 Abs. 2 S. 2 BauNVO 1990 können diese Vorhaben auch in WR-Gebieten ausnahmsweise zugelassen werden, sofern der Bebauungsplan unter Geltung der vorbezeichneten Norm erlassen wurde. In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass die Baugenehmigungsbehörden die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung für diese Plangebiete unter Hinweis auf entgegenstehende Ermessenserwägungen verweigern. Die Verwaltungsgerichte stellen jedoch fast ausnahmslos Anspruch auf Ausnahmen fest; auch Befreiungen werden ganz überwiegend durch die Gerichte zugestanden. [Auszug aus Digitalgipfel-Papier „Mehr Tempo beim Netzausbau“; Quelle s. o.]

3. Zudem stellt die **Zulassung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich** ein großes Problemfeld dar, welches zu großen zeitlichen Verzögerungen im Netzausbau führt. Hier erscheint insbesondere der **Entfall des sog. Standortbezugs und des Erfordernisses der sog. Absagen-Dokumentation erforderlich**. Eine entsprechende Anpassung in **§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB** würde erhebliche Verfahrensaufwände bei der Beantragung von Außenbereichsstandorten, die z. B. bei der Versorgung von Verkehrswegen erforderlich sind, reduzieren. Derzeit müssen die MNOS selbst für Standorte an den Bundesautobahnen belegen, dass es keine alternativen Innenbereichsstandorte gibt. Die heutige Regelung des Nachweises des Standortbezugs und des Erfordernisses der sog.

Stellungnahme Ref-E BaulandmodernisierungsG / Novelle BauGB und BauNVO

Seite 3|3

Absagen-Dokumentation erscheint angesichts der politisch gewünschten flächendeckenden Versorgung und der ambitionierten Versorgungsaufgaben i. R. der Frequenzvergabeverfahren von 2015 und 2019 nicht mehr zeitgemäß.

§ 35 BauGB sollte daher wie folgt geändert werden:

§ 35 Abs. 1 Nr. 3

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es (...)

3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient; die Ortsgebundenheit eines Vorhabens der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsleistungen wird vermutet.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.900 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.